

Allgemeiner Norddeutscher Arbeitgeberverband e.V.

S a t z u n g

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verband führt den Namen

„Allgemeiner Norddeutscher Arbeitgeberverband e.V.“

2. Sitz und Gerichtsstand des Verbandes ist Hamburg. Der Verband unterhält Geschäftsstellen in Hamburg und Laatzen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

1. Der Verband ist ein Zusammenschluss von Unternehmen aller Branchen, der die sozialpolitischen Interessen seiner Mitglieder wahrnimmt und fördert.
2. Er berät und vertritt seine Mitglieder in allen sozialpolitischen sowie arbeits- und sozialrechtlichen Angelegenheiten, wozu auch die Prozessvertretung vor den Arbeits-, Sozial- und Verwaltungsgerichten gehören kann.
3. Er informiert die Mitglieder über sozialpolitische, arbeits- und sozialrechtliche Fragen und fördert den Erfahrungsaustausch und die Zusammenarbeit der Mitglieder.
4. Er berät und unterstützt seine Mitglieder bei Verhandlungen über Haustarifverträge.
5. Der Verband verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke und unterhält keinen auf Gewinnerzielung gerichteten Geschäftsbetrieb. Eine parteipolitische Betätigung ist ebenfalls ausgeschlossen.
6. Die Geschäftsführung und die Mitarbeiter des Verbandes sind befugt, die Mitglieder bei Rechtsstreitigkeiten in der Arbeits-, Sozial- und Verwaltungsgerichtsbarkeit zu vertreten.



§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft können Unternehmer und Unternehmen aller Branchen erwerben. Dies gilt auch für Verbände und Organisationen, deren Mitglieder Unternehmen sind.
2. Mitglied kann ferner jedes Unternehmen werden, welches mit Mitgliedsunternehmen gem. § 3 Ziffer 1 verbunden ist, sowie rechtlich selbständige Hilfs- und Nebenunternehmen.
3. Die Aufnahme in den Verband ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er kann die Aufnahme aus wichtigen Gründen ablehnen, insbesondere, wenn durch den Beitritt wesentliche Verbandsinteressen beeinträchtigt würden.

Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung Einspruch einlegen, über den die Mitgliederversammlung abschließend entscheidet.

4. In sämtlichen Fällen der Umwandlung von Mitgliedsunternehmen nach dem Umwandlungsgesetz vom 28. Oktober 1994, insbesondere bei deren Verschmelzung oder Spaltung, sind auch die neuen Rechtsträger Mitglieder der Vereinigung, ohne dass es einer gesonderten Aufnahme bedarf. Ebenso tritt im Falle der Veräußerung eines Mitgliedsunternehmens der Erwerber mit allen sich aus der Satzung ergebenden Rechten und Pflichten an dessen Stelle.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Der Verband berät und unterstützt sie in allen seinen satzungsmäßigen Angelegenheiten. Eine Übernahme der Prozessführung erfolgt nur, wenn dies im Gesamtinteresse des Verbandes liegt.
2. Die Mitglieder sind an die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse des Verbandes und seiner Organe gebunden.
3. Die Mitglieder unterstützen den Verband bei der Erfüllung seiner Aufgaben, erteilen ihm die zur Durchführung seiner Aufgaben sachdienlichen Auskünfte und unterrichten ihn über alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.

§ 5

Beiträge

Die für die Erfüllung der Zwecke des Verbandes erforderlichen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge (Jahresbeiträge) aufgebracht. Die Einzelheiten werden durch die von der Mitgliederversammlung zu verabschiedende Beitragsordnung geregelt.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt,
 - b) durch Ausschluss,
 - c) mit der Liquidation des Unternehmens sowie,
 - d) wenn der Vorstand auf Grund des Antrags auf Eröffnung des Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens über das Vermögen des Mitglieds die Beendigung der Mitgliedschaft beschließt.

In der Zeit zwischen Eröffnung des Insolvenzverfahrens und der Aufhebung oder Einstellung des Insolvenzverfahrens ruht die Mitgliedschaft.

2. Der Austritt (Kündigung der Verbandsmitgliedschaft) muss von dem Mitglied schriftlich erklärt werden.

Für diese Erklärung ist in den ersten zwölf Monaten des Bestehens eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten.

Danach kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten gekündigt werden. Der Vorstand ist berechtigt, den Austritt zu einem früheren Zeitpunkt zuzulassen, wenn besondere Gründe vorliegen.

3. Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung, ggf. mit einer Auslauffrist ausschließen. Der Vorstand kann Mitglieder, die länger als sechs Monate mit ihrem Beitrag im Rückstand sind, durch einstimmigen Beschluss mit sofortiger Wirkung ausschließen.

Gegen die Entscheidung des Vorstands kann binnen zwei Wochen nach seiner Zustellung Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch schriftlichen Bescheid an das Mitglied. Zu dem vom Vorstand beschlossenen Ausschlussstermin enden alle Rechte und Pflichten des Mitglieds.

4. Durch Beendigung der Mitgliedschaft werden die noch ausstehenden Verpflichtungen gegenüber dem Verband nicht berührt. Ein Anspruch des ausscheidenden Mitglieds auf das Verbandsvermögen oder Teile davon oder eine Beitragsrückerstattung besteht nicht.

§ 7

Organe

1. Organe des Verbandes sind
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand,
 - c) die Geschäftsführung.
2. Die Ämter im Vorstand sind Ehrenämter und persönlich auszuüben. In diese Ehrenämter können nur Unternehmer bzw. Angehörige von Unternehmen gewählt werden, die Verbandsmitglied sind. Die Mitgliedschaft im Vorstand endet, wenn das Unternehmen nicht mehr Mitglied des Verbandes ist bzw. wenn der Angehörige eines Mitgliedsunternehmens dort nicht mehr beschäftigt ist.

Unabhängig von den vorstehenden Voraussetzungen endet das Vorstandsamt am Ende des Monats, in dem das Vorstandsmitglied sein 70. Lebensjahr vollendet hat.
3. Den Organen der Vereinigung darf nicht angehören, wer Mitglied einer Arbeitnehmerorganisation oder von ihr wirtschaftlich oder sonst wie abhängig ist.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit diese nicht durch Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung dem Vorstand zugewiesen sind. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
 - a) die Genehmigung des Haushaltsplanes und des Jahresabschlusses, ggf. für zwei Geschäftsjahre,
 - b) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (Beitragsordnung),
 - c) die Entlastung von Vorstand und Geschäftsführung,
 - d) die Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - e) die Wahl der Rechnungsprüfer,

- f) die Änderung der Satzung,
 - g) die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes.
2. Der Verband hält mindestens alle zwei Jahre eine ordentliche Mitgliederversammlung ab. Die ordentlichen Mitgliederversammlungen sollen nach Möglichkeit wechselnd in Hamburg und Laatzen durchgeführt werden.
- a) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss des Vorstandes einzuberufen oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder.
 - b) Der Vorsitzende des Vorstandes oder im Falle seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter lädt zu den ordentlichen Mitgliederversammlungen mit wenigstens zweiwöchiger Einladungsfrist, zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen mit einwöchiger Einladungsfrist unter Mitteilung der Tagesordnung ein.

Zur Wahrung der Fristen genügt die rechtzeitige Aufgabe der Einladung bei der Briefpost bzw. die rechtzeitige elektronische Absendung an die letzte, dem Verband bekannte Mitgliedsadresse.
 - c) Anträge der Mitglieder auf Änderung oder Erweiterung der Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung bei der Geschäftsführung eingereicht sein.
3. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
4. Stimmberechtigt sind Inhaber, Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer der Mitglieder oder obere Führungskräfte, wenn sie zur Vertretung bevollmächtigt sind.
5. Die Ausübung des Stimmrechts kann schriftlich auf die stimmberechtigten Vertreter anderer Mitglieder übertragen werden. Jeder stimmberechtigte Vertreter eines Mitglieds kann nicht mehr als fünf Stimmen abgeben.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der vertretenen Mitglieder mit Ausnahme des Beschlusses über eine Satzungsänderung, für den eine Zwei-Drittel-Mehrheit, und des Beschlusses über die Auflösung des Verbandes, für den Drei-Viertel-Mehrheit der vertretenen Mitglieder erforderlich ist. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
7. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vorstandes oder im Falle seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter geleitet.
8. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche die gefassten Beschlüsse und das Ergebnis der Wahlen enthalten und vom Versammlungsleiter und vom Hauptgeschäftsführer unterzeichnet werden soll.

9. Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes und die Rechnungsprüfer für zwei Jahre. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Zuwahlen und Nachwahlen gelten für den Rest der Amtszeit. Wiederwahl ist zulässig.
10. Persönlichkeiten, die sich um den Verband besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie haben alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes.

§ 9

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und weiteren Vorstandsmitgliedern.
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorstand wählt jeweils in seiner konstituierenden Sitzung den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden.

Scheiden der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, so bestimmt der Vorstand bis zur Neuwahl durch die nächste Mitgliederversammlung aus dem Kreis der weiteren Vorstandsmitglieder einen neuen Vorsitzenden bzw. einen neuen stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Vorstand hat darüber hinaus das Recht, im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds während seiner Amtszeit ein neues Mitglied zu kooptieren, das der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zur Wahl vorzuschlagen ist.

4. Die Vertretung des Verbandes im Sinne des § 26 BGB nehmen der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende wahr. Dabei ist jeder von ihnen allein vertretungsberechtigt.
5. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einladungen erfolgen mit einer Frist von einer Woche unter Mitteilung der Tagesordnung. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Aufgabe der Einladung bei der Briefpost bzw. die rechtzeitige elektronische Absendung an die letzte, dem Verband bekannte Adresse der Vorstandsmitglieder.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
7. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Vorstandes den Ausschlag.
8. Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich im Umlaufverfahren oder in elektronischer Form fassen, es sei denn, dass eines seiner Mitglieder mündliche Be-

ratung und Abstimmung wünscht. Die elektronische Form soll insbesondere bei Aufnahme bzw. Ablehnung neuer Mitglieder gewählt werden.

§ 10

Geschäftsführung

1. Zur Erledigung der Verbandsgeschäfte wird jeweils eine Geschäftsstelle in Hamburg und in Laatzen unter Leitung eines Hauptgeschäftsführers eingerichtet. Bei Bedarf können weitere, dem Hauptgeschäftsführer unterstellte Geschäftsführer bestellt werden.
2. Die Geschäftsführer nehmen an den Versammlungen der Organe mit beratender Stimme teil.

§ 11

Rechnungswesen

1. Der Vorstand überwacht die Kassen- und Buchführung des Verbandes sowie die Verwaltung des Verbandsvermögens. Er legt der Mitgliederversammlung jeweils den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr und für das nächste Geschäftsjahr zur Beschlussfassung vor.
2. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer. Sie haben die Aufgabe, den Vorstand in Fragen des Rechnungswesens zu beraten und zu unterstützen, die Rechnungslegung zu prüfen und der Mitgliederversammlung hierüber Bericht zu erstatten.

§ 12

Auflösung des Verbandes

1. Bei Auflösung des Verbandes verfügt die letzte Mitgliederversammlung über das Verbandsvermögen. Das Vermögen ist zunächst zur Erfüllung der Verbindlichkeiten zu verwenden. Das verbleibende Vermögen ist einem sozialen Zweck zuzuführen, über den die letzte Mitgliederversammlung befindet. Eine anderweitige Verteilung an die Verbandsmitglieder ist ausgeschlossen.
2. Der Vorstand bestellt ein Vorstandsmitglied und den Hauptgeschäftsführer zu Liquidatoren. Im Übrigen gelten für die Liquidation die gesetzlichen Vorschriften.

Hamburg, den 16. Mai 2013